

417 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über den Antrag 261/A der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Elisabeth Hlavac und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung geändert wird (RAO-Novelle 1991)

Am 3. Dezember 1991 haben die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Elisabeth Hlavac und Genossen den Initiativantrag 261/A, der dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht.

Der Justizausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 19. Februar 1992 in Verhandlung genommen.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Elisabeth Hlavac, Mag. Barmüller, Mag. Terezija Stoisits, Schieder, Dr. Fuhrmann, Dr. Heide Schmidt, Dr. Preiß, Mag. Guggenberger und DDr. Niederwieser sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Michalek.

Sodann wurden die Verhandlungen einvernehmlich vertagt.

In der fortgesetzten Debatte der Sitzung des Justizausschusses am 4. März 1992 ergriffen die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Ofner, Dr. Elisabeth Hlavac, Dr. Brünner, Schieder, Voggenhuber und Dr. Preiß sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Michalek das Wort. Von den Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Elisabeth Hlavac und Voggenhuber wurde ein umfassender Abänderungsantrag eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 261/A unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Elisabeth Hlavac und Voggenhuber in der diesem Bericht beige druckten Fassung einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde die Abgeordnete Hilde Seiler gewählt.

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf führt der Justizausschuß folgendes aus:

Anlaß für den Initiativantrag 261/A der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Elisabeth Hlavac und Genossen war eine von zahlreichen Rechtsanwaltsanwärtinnen an den Nationalrat gerichtete Petition, die dadurch ausgelöst worden war, daß der Verfassungsgerichtshof zu B 355/91 ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 2 RAO eingeleitet und dabei schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die derzeitige Dauer der Ausbildungspraxis von Rechtsanwaltsanwärtinnen geäußert hatte.

Der Hergang war folgender:

Im Jahr 1973 wurde die Praxiszeit der Rechtsanwaltsanwärtinnen von damals sieben auf fünf Jahre verkürzt und dies in den Erläuterungen zur RV (847 BlgNR 13. GP) wie folgt erläutert:

„Besonders der Alters- und Einkommensaufbau der Rechtsanwaltschaft einerseits sowie die verschiedenartigen Berufsaussichten für junge Juristen in Staat und Wirtschaft andererseits lassen es geboten erscheinen, die Erfordernisse zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs an die tatsächlichen Gegebenheiten und die Entwicklung auf dem Gebiet zeitgemäßer Berufsvorbereitung anzupassen. Dies soll — wie auch der Österreichische Rechtsanwaltskammertag am 6. April 1973 beschlossen hat — in erster Linie durch Herabsetzung der derzeit mit insgesamt sieben Jahren festgesetzten Praxiszeit auf fünf Jahre geschehen, zumal da es sich gezeigt hat, daß das Ausbildungsziel, nämlich die Erlangung der für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erforderlichen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen, auch schon in dieser Zeitspanne erreicht werden kann. Auch der internationale Vergleich zeigt, daß in nahezu allen europäischen

und außereuropäischen Ländern eine Ausbildungszeit von fünf Jahren als durchaus ausreichend befunden wird.“

Mit dem Rechtsanwaltsprüfungsgesetz (RAPG) wurde 1985 neben dem Doktorat der Rechte nach der alten Rigorosenordnung auch das Magisterium der Rechtswissenschaften nach der neuen Studienordnung als hinreichende akademische Berufsvoraussetzung vorgesehen und die Rechtsanwaltsprüfung in zwei zeitlich durch einen weiteren Praxiszeitraum getrennte Teilprüfungen zerlegt.

Gleichzeitig wurde jedoch die Dauer der praktischen Verwendung auf sieben Jahre, für Doktoren nach der neuen Studienordnung auf sechs Jahre angehoben.

In seinem Prüfungsbeschluß führte der Verfassungsgerichtshof aus:

„Daß sich die (mit der RAO-Novelle 1973 — aus den oben angeführten, anscheinend sachlichen Gründen — eingeführte) fünfjährige Dauer der praktischen Verwendung — aus welchen Gründen auch immer — als nicht ausreichend erwiesen hätte, sodaß die mit der in Prüfung gezogenen Regelung erfolgte Anhebung der gesetzlichen Dauer erforderlich gewesen wäre, ist den Materialien über die parlamentarischen Beratungen, die der Beschlußfassung des RAPG vorausgingen, ebensowenig zu entnehmen wie sonstige dafür maßgebliche sachbezogene Erwägungen ...

Der Verfassungsgerichtshof vermag für diese — anscheinend an standespolitische Überlegungen anknüpfende — Änderung vorläufig keine sachlichen Gründe erkennen. Er übersieht dabei nicht, daß die Regelung des § 2 Abs. 2 RAO idF der Novelle 1973 an eine universitäre Ausbildung anknüpfte, die durch das Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140/1978, über das Studium der Rechtswissenschaften eine wesentliche Änderung erfuhr. Es ist dem Verfassungsgerichtshof jedoch nicht einsichtig, daß diese Neuregelung der universitären Studien es auch geboten hätte, die berufseinschlägige praktische Verwendung ganz allgemein von fünf auf sieben bzw. sechs Jahre zu verlängern.

Auch die Änderungen der Rechtsanwaltsprüfung durch das RAPG dürften keine sachliche Rechtfertigung für die Verlängerung der Dauer der praktischen Verwendung ergeben. Der Verfassungsgerichtshof vermag jedenfalls vorläufig nicht zu erkennen, daß die Ausbildung, die durch das Bundesgesetz vom 2. März 1978 über das Studium der Rechtswissenschaften und durch das RAPG angeordnet wird, geringere berufliche Fachkenntnisse vermitteln würde, als dies durch die vorausgehenden Regelungen des Studiums der Rechtswissenschaften und der Rechtsanwaltsprüfung der Fall war, und daß es aus diesem Grund geboten gewesen wäre, die Dauer der praktischen Verwendung zu verlängern.

Der Verfassungsgerichtshof hegt vielmehr den Verdacht, daß die Verlängerung der Dauer der praktischen Verwendung mit dem sichtlichen Anknüpfen an die Studienreform nicht zu rechtfertigen sein dürfte.

Für den Verfassungsgerichtshof ist aber auch sonst nicht erkennbar, wodurch die in Prüfung gezogene Regelung sachlich gerechtfertigt sein könnte. Sollte mit ihr ein Konkurrenzschutz beabsichtigt gewesen sein, dürfte sie an sich unsachlich, aber auch im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Berufs- und Erwerbsfreiheit verfassungsrechtlich bedenklich sein.

Die in Prüfung gezogene Bestimmung scheint daher sachlich nicht gerechtfertigt und damit verfassungswidrig zu sein.“

Der Justizausschuß teilt die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes.

Das vorliegende Gesetz führt daher die siebenjährige Praxisdauer für Rechtsanwaltsanwärter wieder auf die fünf Jahre zurück, die bis 1973 vorgesehen waren und offenbar ausreichend sind. Damit ist die Praxiszeit in Österreich immer noch länger als in fast allen anderen europäischen Ländern und insbesondere im Bereich der Europäischen Gemeinschaften.

Die Verkürzung der Gesamtpraxis von sieben auf fünf Jahre bringt es mit sich, daß

- die Praxiszeit **vor der Ablegung der ersten Teilprüfung von zwei Jahren und neun Monaten** (hievon mindestens neun Monate bei Gericht und mindestens ein Jahr und sechs Monate bei einem Rechtsanwalt) auf **zwei Jahre** (hievon mindestens neun Monate bei Gericht und mindestens ein Jahr bei einem Rechtsanwalt) verkürzt wird, während
- die Praxiszeit **zwischen der ersten und der zweiten Teilprüfung von einem Jahr und sechs Monaten** (hievon mindestens ein Jahr bei einem Rechtsanwalt) unverändert bleiben kann.

Wenn das Gesetz von der Tätigkeit bei einem Rechtsanwalt oder bei Gericht in einer bestimmten Mindestdauer spricht, ist darunter stets die Tätigkeit bei einem Rechtsanwalt oder bei Gericht im Inland zu verstehen (§ 2 Abs. 2 RAO in der bisherigen und in der neuen Fassung).

Eine weitere Verkürzung des (einst zu Recht so genannten) „Gerichtsjahres“, das inzwischen ohnehin nur noch neun Monate dauert, hält der Justizausschuß für nicht gerechtfertigt. Um den Gerichtsbetrieb einigermaßen kennenzulernen, ist für den Rechtsanwaltsanwärter, der in der Regel am Beginn seiner praktischen Tätigkeit steht, ein entsprechender Zeitraum erforderlich. Der Justizausschuß erinnert daran, daß wechselseitige Erfahrungen von Richtern und Rechtsanwälten im jeweils

anderen Rechtsberuf einer fairen und bürgerfreundlichen Rechtspflege dienlich sind und gerade deshalb im Jahr 1988 den Richteramtswärtern — entgegen Einwänden aus der Richterschaft — ein fünfmonatiger Ausbildungsdienst bei einem Rechtsanwalt oder Notar zur Pflicht gemacht wurde.

Der Justizausschuß geht davon aus, daß das Diplomstudium nach der gegenwärtigen Studienordnung, was Schwierigkeit und wissenschaftliches Niveau anlangt, dem früheren Doktoratsstudium jedenfalls gleichwertig ist.

Hingegen bringt das heutige Doktoratsstudium für den Doktoranden zusätzliche Schwierigkeiten, vor allem die Verpflichtung zur Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation). Die Antragsteller meinen, daß die Abfassung der Dissertation mindestens den gleichen Arbeitsaufwand erfordert und mindestens den gleichen wissenschaftlichen Ertrag bringt wie etwa eine — schon jetzt anrechenbare — praktische Verwendung als Universitätsassistent.

Es erscheint daher gerechtfertigt, Zeiten des (neuen) Doktoratsstudiums, wenn das Doktorat wirklich erlangt wird, bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten als praktische Verwendung anzurechnen.

Eine mehrfache Berücksichtigung von Zeiten (beispielsweise eine doppelte Anrechnung des Doktoratsstudiums und einer gleichzeitigen Berufstätigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Für solche Rechtsanwaltsanwärter, die ihre Praxis schon begonnen haben und möglicherweise im Hinblick auf eine zu erwartende Praxisdauer von sieben Jahren die Ablegung der ersten Teilprüfung der Rechtsanwaltsprüfung so hinausgeschoben haben, daß sie bei Einhaltung der „Interkalarfrist“ zwischen den beiden Teilprüfungen die zweite Teilprüfung nicht mehr in der inzwischen nur noch fünfjährigen Praxiszeit unterbrächten, wird aus Billigkeitsgründen eine Verkürzung der zwischen den beiden Teilprüfungen zurückzulegenden Praxiszeit vorgesehen: Sechs Monate bei einem Rechtsanwalt sollen in diesen Fällen genügen, doch

muß die anrechenbare Gesamtpraxis vor der Ablegung der zweiten Teilprüfung jedenfalls vier Jahre betragen, wenn die Übergangsregelung in Anspruch genommen wird. Die Übergangsregelung gilt für Rechtsanwaltsanwärter, die bei Inkrafttreten der Novelle die erste Teilprüfung schon abgelegt haben oder sie bis spätestens 31. März 1993 erfolgreich ablegen.

Zur Erörterung des Initiativantrages und der Petition mit den Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern haben die Fraktionen des Justizausschusses am 5. Februar 1992 ein Hearing abgehalten, an dem für die Rechtsanwaltschaft der Vizepräsident der ÖRAK, Rechtsanwalt Dr. Klaus Hoffmann, sowie Rechtsanwalt Dr. Max Allmayer-Beck und als Rechtsanwaltsanwärter und Unterzeichner der Petition Dr. Stefan Eder (der Beschwerdeführer beim Verfassungsgerichtshof), Dr. Michael Mathes und Dr. Karl Newole teilgenommen haben.

In der Rechtsanwaltschaft haben einige Kammern der Verkürzung der Praxiszeit auf fünf Jahre zugestimmt, andere traten für eine Beibehaltung der siebenjährigen Ausbildungspraxis ein. Argumente, die diese sieben Jahre — oder auch nur die als „Kompromiß“ vorgeschlagenen sechs Jahre — sachlich gerechtfertigt und damit verfassungsrechtlich vertretbar gemacht hätten, sind jedoch nicht hervorgekommen.

Mit der Beschlußfassung über den vorliegenden Antrag wird die Petition der Rechtsanwaltsanwärter erfüllt, die eine Wiederherstellung der fünfjährigen Praxiszeit und die Vermeidung von Härten zum Ziel hatte, die sich einstellen würden, wenn der Gesetzgeber bis zu der zu erwartenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes untätig bliebe.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1992 03 04

Hilde Seiler
Berichterstatlerin

Dr. Graff
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung und das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung der Rechtsanwaltsordnung

Die Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1990, wird wie folgt geändert:

Im § 2

1. lauten die Abs. 2 und 3:

„(2) Die praktische Verwendung im Sinn des Abs. 1 hat fünf Jahre zu dauern. Hievon sind im Inland mindestens neun Monate bei Gericht und mindestens drei Jahre bei einem Rechtsanwalt zu verbringen.

(3) Auf die Dauer der praktischen Verwendung, die nicht zwingend bei Gericht oder einem Rechtsanwalt im Inland zu verbringen ist, sind auch anzurechnen:

1. Zeiten des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten, wenn an einer inländischen Universität der akademische Grad eines Doktors der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften erlangt wurde;
2. eine im Sinn des Abs. 1 gleichartige praktische Verwendung im Ausland, wenn diese Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich gewesen ist.“

2. wird dem Abs. 4 folgender Satz angefügt:

„Eine mehrfache Berücksichtigung von Zeiten nach Abs. 1 bis 3 ist ausgeschlossen.“

Artikel II

Änderung des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 556/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 163/1987, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 lauten der erste und der zweite Satz:

„Die Rechtsanwaltsprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Die erste Teilprüfung kann nach Erlangung des Doktorates der Rechte oder, für Absolventen des Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften, des Magisteriums der Rechtswissenschaften und einer praktischen Verwendung im Ausmaß von zwei Jahren, hievon mindestens neun Monate bei Gericht und mindestens ein Jahr bei einem Rechtsanwalt, abgelegt werden.“

Artikel III

Übergangsbestimmung

Wurde die erste Teilprüfung vor dem 1. April 1993 erfolgreich abgelegt, so genügen als praktische Verwendung zwischen den beiden Teilprüfungen sechs Monate bei einem Rechtsanwalt, doch kann die zweite Teilprüfung nicht vor Zurücklegung einer praktischen Verwendung in der anrechenbaren Gesamtdauer von vier Jahren abgelegt werden. An Ausbildungsveranstaltungen haben Rechtsanwaltsanwärter, die diese Übergangsregelung in Anspruch nehmen, insoweit teilzunehmen, als dies in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum möglich und zumutbar ist.